This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

TH
9554
.S8
.A31

STANFORD
LIBRARIES

STRALSUND. ORDINANCES
LOCAL LAWS, ETC.
EXTRACT, DER IN
INNO 1710 REVIRTEN
FEUER-ORDNUNG...

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stralsund. Ordinances, local laws.

# Extract,

Der in Anno 1710.

RENOVIRTEN

# Feuer-Ordnung,

Welchen

Ein Hoch-Edler Raht,

Zu der hiesigen Einwohner desto bes-
sern Erinnerung und Unterricht/

Jährlich

Am Sonntage vor Martini,

Von allen Cantzeln öffentlich zu verlesen
verordnet hat.

STRALSUND/
Durckts G. C. Schindler, Königl. Hochp. Regier.
und E. Hoch-Edl. Raths Buchdrucker, 1728.

Digitized by Google

TH9554
S8
A31

Digitized by Google

1.

DJe zuerbauende neue Wohnungen sollen in guten tüchtigen Mauer-Werck errichtet, besonders aber die Feuer-Städte nicht in Holtz und Fach-Werck, sondern in Brand-Mauren angeleget werden, dahero,

2.

Maurer und Zimmer-Leute bey Vermeidung des Gefängnisses befehliget werden, sich hiernach zu richten, und wenn ihnen angemuhtet werden solte, Feuer-Städte in Fach-Werck anzulegen, solches Herrn Camerariis an zu zeigen.

3.

Brauer, Becker, Schmiede, Herbergierer



Digitized by Google

und die sonst viel Feuer gebrauchen / sollen Jährlich 3 biß 4 mahl / andre Einwohner aber zum wenigsten 2 mahl ihre Schorsteine fegen und ob sie auch in der Glocke oder sonst schadhafft worden / untersuchen lassen / bey ernster Straffe.

4.

Wer seinen Schorstein nicht aus dem Dach geführet / ist solches unverweilt bey 5 Rthl. Straffe annoch zu thun schuldig / und die Maurer müssen bey allen Neuen Gebäuden hauptsächlich beobachten / daß die Schorsteine tüchtig und sicher auf und ausgeführet / die Glocken woll verwahret und besonders über die Brau-Kessel nicht zu enge gemachet werden.

5.

Der Schorstein-Feger soll entweder selbst in der Stadt bleiben / oder zum wenigsten einige seiner Gesellen beständig daselbst zurück lassen / und auf die Schorsteine gute Acht haben / solche auch tüchtig / und durch verständige Leute bey Gefängniß-Straffe und anderer schweren Verantwortung fegen lassen / nicht minder den Eignern sowoll als Herren Camerariis ihre Mängel / besonders wenn einiges Holtz-Werck bloß geworden / anzeigen. Vor einen grossen Schorstein soll er nicht mehr als 10.

und

und für einen kleinen Schorstein 6 ßl. bey doppelter Geld-Straffe zu fegen nehmen.

6.

Aus dessen Schorstein bey enstehenden Feuer Funcken fliegen / gibt 5. Fl. wenn aber Feuer heraus brennet 5. Rthl. Straffe / ohne die Kosten des Löschens.

7.

Unter der Brau-Pfanne sol vor 4 Uhr Morgens und nach 10 Uhr Abends kein Feuer gehalten werden / denen Mültzern ist zwar vergönnet in der Nacht ein Kohl und gläsendes Feuer unter der Darren zu halten / doch daß sie auch bey allen 10 Küfen die Darren reinigen lassen / bey Vermeidung schwerer Bestraffung sowol der Mültzer selbst / als Schopen-Brauer.

8.

Niemand der bey seiner Profession Feuer gebraucht / sol Holtz an den Ofen trucknen / die Handwercker aber / so in Holtz oder in andern Feuerfassenden Sachen arbeiten / müssen alle Abend / ehe in die Werckstädte Licht gebracht wird / die Spöne oder was sonst Feuer fangen kan / hinaus nach einen sichern Ohrt bringen.

9.

Wer Vieh in seinen Hause hält, muß dasselbe nicht im Keller stallen, es auch Abends nicht anders als bey Laternen futtern lassen, wie denn auch die Schopen-Brauer nebst anderen Gesinde in den Keller- oder andere gefährlichen Oerter nicht ohne Laternen steigen, und aldort ihre Arbeit verrichten, am wenigsten daselbst, mit der Tobacks-Pfeiffe und gespletteten Spönen herum geben müssen, bey Gefängniß und anderer Leibes-Straffe.

10.

Es muß keiner Stroh für Pferde oder Vieh in Häusern bringen, sondern es ausser der Stadt zu Hexel schneiden lassen, bey schwerer Straffe und Verantwortung.

11.

Ther und Pech soll nicht anders, als auf dem Ther-Hause geduldet werden, doch können die Hacken ihre Kasten vor den Thüren damit anfüllen, Hamff und Flachs aber muß in den Häusern an sichern Orten geleget, und mit Matten, oder Lein zugedecket und wo möglich verschlossen werden. Bey Licht zu hecheln, oder dabey zum wärmen heisse Steine zu gebrauchen, ist bey schwerer Straffe verboten.



Digitized by Google

21.

Ein jeder Hauß-Wirth muß auf dem Hauß-Boden ein mit Wasser angefültes Küfen, auch sonsten im Hause Eimern, Sprützen, Bosshaken, und Leitern, auch die Winde im fertigen Stande haben, bey ernster Straffe.

13.

Wenn zu Nacht Feuer entsteht, und der Kühr, wie er zu thun schuldig, mit der Trompete ein Zeichen gibt, sollen die Nachbahren und ein jeder Hauß-Wirth eine Laterne aus dem Fenster hengen, bey 1 Rthl. Straffe.

14.

Die Küster und Kirchen-Diener sollen bey Feuers-Gefahr in der Kirchen, die Todten-Gräber, Calcanten und Glocken-Läuter aber nebst dem Mauer- und Zimmer-Meister, die bey der Kirchen angenommen, mit nöhtigen Werck-Zeug auf dem Thurm sich einfinden, und gute Acht haben, bey schwerer Straffe.

15.

Das Raht-Haus ist unter Ober-Inspection der Policey- und Bau-Herren denen untern Raht-Hause wohnenden Dienern, dem Marckt-Vogt und

der

der Nachtwache anbefohlen/auch müssen der Stadt Mauer- und Zimmer-Meister, nebst den Bau-Schreiber sich aldort unverzüglich bey entstehenden Feuer einfinden.

16.

Wer Feuer in seinen Hause vermerckt, ist schuldig seines Nachbahren Hülffe eiligst zu erfodern, und wenn dieselbe nicht zureichlich, ein öffentliches Zeichen zu geben.

17.

Ein jeder der Pferde hält, soll mit selbigen sofort zur Hand seyn, wer zum ersten mit dem Wasser-Küfen zum Feuer kommt, soll 8 Marck sundisch, der andere 4 Marck, der 3te 3 Marck und der 4te 2 Marck aus der Stadt-Casse empfangen, it. wer den ersten Eymer Wasser ins Feuer stürtzet, soll dafür erhalten 4 Marck-Sundisch, wegen des andern Eymers 3 Marck, wegen des dritten 2. und wegen des vierdten 1 Marck.

18.

Thurm-Decker, Zimer- und Mauer-Leute, nebst dem Schorstein-Feger sollen unverzüglich mit ihren Gesellen und Werck-Zeuge nach dem Feuer sich verfügen: Denen Schopen-Brauern werden die Brunnen

nen zum Wasser ziehen, denen Trägern aber die Boßhaaken, Eymer und Leiter angewiesen und muß niemand bey schwerer Verantwortung ausbleiben.

19.

Die Nachbahren der beschädigten Oerter sollen die Rönnsteine mit Mist stauen, damit das Wasser aufgehalten werde, auch vor ihren Rönnen Sand-Beutel legen, und dieselbe so dann vor das Flucht-Feuer mit Wasser füllen.

20.

Booß-Leute, Zesener und Fischer müssen so gleich mit ihren Gerähte zum löschen zur Hand seyn, wofür sie denn ferner das jährliche Bier geniessen sollen.

21.

Die bey der Stadt verhandene grosse Wasser-Sprützen dirigiret der Feuer-Meister und muß der Glocken-Giesser, Kunst-Leger, und Kunst-Meister nebst den Pfund-Dienern ihm assistiren.

22.

Ein Krahmer muß bey ansehnlicher Geld-Straffe nicht mehr als 10 Pfund Pulver im Hau-



se ha-

se haben / und auch solche quantitæt an einen sichern Ohrt sorgfältig bewahren.

23.

Weiber / Mädgen und Kinder sollen bey Feuers Fällen an dem schadhafften Ohrt nicht gelitten / sondern von denen Gerichts-Dienern weg gejaget werden.

24.

Ein jeder muß seinen Brunnen mit fertigen Linien und Eymern versehen bey ernster Straffe.

25.

Wer beym löschen zu Schaden kommt / soll vom publico curiret, und wenn die Gesundheit unwiederbringlich verlohren gegangen / Zeit lebens alimentiret werden.

26.

Wenn zu Sommers-Zeiten ein Gewitter auffsteiget / müssen gesamte Diener des Rahts und wem sonst beym Feuer etwas committiret ist / imgleichen die Träger mit ihren Boß-Hacken / unterm Rahthause sich einfinden / die grosse Wasser-Sprütze heraus bringen / und also in guter Bereitschafft

seyn.

Digitized by Google

seyn. Die Schopen-Brauer aber finden sich / eben so / wie bey würcklicher Feuers-Gefahr, bey denen Brunnen ein / und beziehen die verhandene Küfen mit Wasser / alles bey Gefängniß und anderer schweren Straffe.

27.

Es sollen alle Jahr zweymahl / nemlich 14. Tage nach Trinitatis und 14. Tage nach Martini, Visitationes in allen Häusern gehalten werden / ob aldort was der Feuer-Ordnung gemäß verhanden und veranstaltet sey. Diejenigen so derselben nicht nachgelebet / sollen so dann unabbittlich und ernstlich gestraffet werden.

28.

Ein Hoch-Edler Rath / wil einen jeden Collegio, Amt und Zunfft / bey welchen die Feuer-Ordnung nicht mehr verhanden / ein Exemplar derselben / und dieses Extracts einhändigen / und jährlich untersuchen lassen / ob solcher auch wohl asserviret, und zum wenigsten alle Jahr einmahl bey denen Zusammenkünfften verlesen worden.

Wel-

Digitized by Google

Welches alles / wie es zu G. G. Stadt Sicherheit und eines jeden Wohlfarth abzielet / alle Einwohner der Stadt sorgfältig beobachten / und sich für Ungelegenheit und Verantwortung hüten werden.

Stralsund den 13ten Octobr. 1728.

L.S.

Digitized by Google

Digitized by Google

TH 9554 .S8 .A31 C.1
Extract, der in Anno 1710 reno
Stanford University Libraries
3 6105 036 653 314

Stanford University L
Stanford, Califor

Return this book on or before

Digitized by Google

Digitized by Google